

# Bedingungen für das öffentliche Laden mit der Ladekarte der LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation

## 1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation (in der Folge kurz: „LSGW“) gewährt dem\*der Kund\*in die Möglichkeit, an öffentlich zugänglichen E-Ladestationen, die von LSGW oder einem ihrer Kooperationspartner betrieben werden, nach Maßgabe der Verfügbarkeit der E-Ladestation und nach Vorlage der Ladekarte Ladedienstleistungen zu beziehen.

1.2 LSGW stellt dem\*der Kund\*in für die Dauer des Vertrages eine Ladekarte zur Verfügung. Das Eigentum an der Karte verbleibt bei LSGW.

1.3 Keine Ladedienstleistung und somit nicht Gegenstand des Vertrages ist die Zurverfügungstellung der Fläche zum Abstellen des Fahrzeuges.

## 2. Vertragsabschluss, -dauer und -beendigung

2.1 Der Vertrag kommt zustande, indem LSGW das rechtsverbindliche Angebot des\*der Kund\*in binnen 14 Tagen nach dessen Zugang ausdrücklich annimmt. Stillschweigen von LSGW stellt keine rechtswirksame Annahme des Angebots dar.

2.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich oder per E Mail gekündigt werden.

2.3 Beide Vertragsparteien sind zur vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der\*die Kund\*in

- in Zahlungsverzug gerät und die Forderung trotz Mahnung nicht binnen einer Frist von 2 Wochen begleicht,
- gegen diesen Vertrag wiederholt verstößt oder
- die Infrastruktur beschädigt.

## 3. Entgelt

3.1 Das Entgelt für die jeweilige Ladedienstleistung richtet sich nach dem mit dem\*der Kund\*in vereinbarten Tarif.

3.2 Nur gegenüber Kund\*innen, die Unternehmer\*innen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG sind, ist LSGW berechtigt, das Entgelt bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen.

## 4. Rechnungslegung, Zahlung und Zahlungsverzug

4.1 Die Rechnungslegung erfolgt monatlich im Nachhinein. Die Rechnung wird dem\*der Kund\*in in einem speicherfähigen Format an die von ihm\*ihr bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt (elektronische Rechnungslegung). Auf Verlangen des\*der Kund\*in wird die Rechnung kostenlos in Papierform übermittelt.

4.2 Der\*die Kund\*in ist verpflichtet für die Dauer des Vertrages für die Abrechnung ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Wenn und solange

- der\*die Kund\*in kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat,
- der\*die Kund\*in ein erteiltes SEPA-Lastschriftmandat widerrufen und nicht ein neues SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat oder

• trotz erteiltem SEPA-Lastschriftmandat ein Bankeinzug aus Gründen, die der\*die Kund\*in zu vertreten hat, nicht möglich ist, ist LSGW ist berechtigt die Ladekarte zu sperren.

4.3 Bei Zahlungsverzug sowie für Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 1333 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und bei unternehmensbezogenen Geschäften zwischen Unternehmern die Sonderbestimmungen § 456 und § 458 Unternehmensgesetzbuch zur Anwendung. Darüber hinaus ist LSGW während des Zahlungsverzuges berechtigt die Ladekarte zu sperren.

## 5. Änderung von Kundendaten

5.1 Der\*die Kund\*in ist verpflichtet, LSGW eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

5.2 Gibt der\*die Kund\*in LSGW eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt, gilt eine für den Kunden rechtlich bedeutsame Erklärung von LSGW als zugegangen, wenn diese an die von dem\*der Kund\*in zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesendet wurde.

5.3 Für den Fall der elektronischen Rechnungslegung gilt – abweichend von 5.2 – folgendes: Der\*die Kund\*in ist verpflichtet LSGW eine Änderung seiner\*ihrer für die Rechnungslegung relevanten E-Mail-Adresse schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben. Gibt der\*die Kund\*in LSGW eine Änderung dieser E-Mail-Adresse nicht bekannt, gilt eine Rechnung als zugegangen, wenn diese an die von dem\*der Kund\*in zuletzt für die elektronische Rechnungslegung bekanntgegebene E-Mail-Adresse gesendet wurde.

## 6. Haftung

LSGW haftet gegenüber dem\*der Kund\*in für durch LSGW selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden haftet LSGW im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt.

## 7. Sonstige Bestimmungen, die nur gegenüber Unternehmer\*innen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG gelten

7.1 Der Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht (unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes und jeglicher kollisionsrechtlichen Bestimmungen). Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz.

7.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine einvernehmliche Regelung ersetzt, die dem bei Vertragsabschluss bestehenden oder zu vermutenden Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.